



Geschäftsordnung

Männergesangverein Dürscheid 1889 e.V.



Auf Grundlage des § 11 der Satzung des MGV Dürscheid 1889 e.V. (nachstehend Verein genannt), eingetragen beim Amtsgericht Köln (früher Leverkusen) unter VR 400715, gibt sich der Verein nachstehende Geschäftsordnung:

Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern

Frauen und Männer werden in dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet. Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§1 Chöre im MGV Dürscheid 1889 e.V.

Die in §4 der Satzung genannten Chorgattungen werden jeweils von einem Abteilungsleiter im erweiterten Vorstand vertreten.

§2 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Die Zusammensetzung des geschäftsführenden sowie des erweiterten Vorstandes ist in §11 und §12 der Satzung geregelt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Beisitzer für besondere Anlässe und Aufgaben benennen. Diese können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden und mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind die Führung des Vereins, Ausführung von Vereinsbeschlüssen, Verwaltung des Vereinsvermögens und Sicherstellung der Vereinsintegrität.

§3 Chorleiter

- (1) Der jeweilige Chorleiter ist für die musikalische Arbeit in seinem Chor verantwortlich. Er stellt die Programme zusammen und trägt hierfür sowie für öffentliche Auftritte die Verantwortung. Das Liedgut, das zu beschaffen ist, und die Liedauswahl sind mit dem jeweiligen Abteilungsleiter abzusprechen.



- (2) Die Chorleiter leiten die Chorproben und bestimmen, in Abstimmung mit den Abteilungsleitern, die Zahl der abzuhaltenden Proben.
- (3) Die Chorleiter können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, wobei ihre Meinung zu musikalischen Fragen zu beachten ist. Die Verpflichtung eines Chorleiters einschließlich Honorarfestsetzung erfolgt auf schriftlicher Basis durch den Vorstand. Die Chorleiter üben ihre Tätigkeit selbständig (freiberuflich) aus und sind beitragsfrei.

§4 Rechte und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein durch jeweils zwei seiner Mitglieder nach außen. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam haben darüber zu wachen, dass die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung eingehalten werden. Ferner haben sie darauf zu achten, dass über alle Sitzungen und Versammlungen Protokoll geführt wird. Eine weitere Aufgabe ist die Überwachung der Kassengeschäfte. Der Vorsitzende hat in diesem Zusammenhang das Recht, sich durch Stichproben davon zu überzeugen, dass Geschäftsführer und Schatzmeister ihre Pflichten erfüllen. Die gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben sind Bestandteil ihres Handelns.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende ist der engste Mitarbeiter des Vorsitzenden und unterstützt diesen bei seinen Aufgaben. Bei Verhinderung desselben übernimmt er automatisch alle seine Rechte und Pflichten.
- (3) Der Schatzmeister ist für die gesamte finanzielle Abwicklung und den gesamten Geldverkehr verantwortlich. Er sorgt für den pünktlichen Einzug der Beiträge. Er ist verantwortlich für die Finanzbuchhaltung nach Kontenrahmen bzw. EDV-Programm. Er bearbeitet die öffentlichen Zuschüsse und ist für die steuerlichen Angelegenheiten mit dem Finanzamt zuständig. Er hat jährlich zu Beginn eines Jahres einen Finanzplan zu erstellen und diesen mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen. Zur alljährlichen Mitgliederversammlung stellt der Schatzmeister einen Rechenschaftsbericht auf und weist das Vorhandensein der Gelder in bar und auf den Konten des Vereins nach. Die Abrechnung ist geordnet aufzulisten, so dass rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer die Finanzgeschäfte prüfen können. Als Kassenprüfer sind zwei Mitglieder zu bestellen, die nicht dem geschäftsführenden und nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Beachtung der Grundsätze nach dem



Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Bei Konzerten und öffentlichen Auftritten hat der Schatzmeister die gesetzlich vorgeschriebenen GEMA-Meldungen vorzunehmen.

(4) Dem Geschäftsführer obliegt die Protokollführung aller Sitzungen und Versammlungen im Verein. Er verwaltet und betreut die Mitgliederdaten aller Mitglieder. Er überwacht ferner die Termine für Konzerte und Veranstaltungen und die vorzunehmenden Ehrungen der aktiven Sänger und Sängerinnen. Der Geschäftsführer führt in Absprache mit dem Vorsitzenden die gesamte Korrespondenz des Vereins und hat diese zu archivieren.

(5) Die Abteilungsleiter der Chorgattungen vertreten die Interessen der Sänger gegenüber dem Vorstand. Der Abteilungsleiter ist in Abstimmung mit dem jeweiligen Chorleiter für die musikalische Ausrichtung des Chores verantwortlich. Bei grundsätzlicher Neuausrichtung eines Chores ist dies mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen. Der Abteilungsleiter plant und organisiert eigenständig die Termine, die den jeweiligen Chor betreffen und teilt diese dem Geschäftsführer mit.

Der Abteilungsleiter ist dafür verantwortlich, Informationen aus dem Vorstand an die Sängerinnen und Sänger zeitnah weiterzugeben.

Der Abteilungsleiter kann für bestimmte Tätigkeiten verantwortliche Mitglieder des Chores benennen (z.B.: Notenwart, Orga-Team...)

(6) Der Leiter des Ressorts Öffentlichkeitsarbeit übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein. Er ist gehalten, der Tagespresse über Veranstaltungen, Konzerte, Ausflüge usw. zu berichten. Veröffentlichungen in der Presse sind zu dokumentieren. Ist kein Leiter des Ressorts Öffentlichkeitsarbeit bestimmt, übernimmt der Vorsitzende diese Aufgabe. Der Leiter des Ressorts kann zu Presstreffen Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden bzw. des erweiterten Vorstandes hinzuziehen.

(7) Der Leiter des Ressorts Immobilien übernimmt die Verantwortung für alle, mit der Vereinsimmobilie in Zusammenhang stehenden Aufgaben.

Insbesondere führt er alle instandhaltenden Aufgaben durch bzw. beauftragt diese, wenn notwendig. In Zusammenhang hiermit anfallende Kosten sind zuvor mit dem Schatzmeister abzustimmen.

(8) Der stellvertretende Geschäftsführer vertritt den Geschäftsführer und übernimmt seine Rechte und Pflichten bei dessen Verhinderung. In Abstimmung mit dem Geschäftsführer kann er einzelne Aufgaben von diesem übernehmen.



Im Falle der Verhinderung des Geschäftsführers nimmt der stellvertretende Geschäftsführer das Stimmrecht des Geschäftsführers im geschäftsführenden Vorstand wahr.

- (9) Der stellvertretende Schatzmeister vertritt den Schatzmeister bei dessen Verhinderung. In Abstimmung mit dem Schatzmeister kann er einzelne Aufgaben von diesem übernehmen.

Im Falle der Verhinderung des Schatzmeisters nimmt der stellvertretende Schatzmeister das Stimmrecht des Schatzmeisters im geschäftsführenden Vorstand wahr.

§5 Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes wird bei Bedarf (mindestens aber einmal je Quartal) vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von dessen Vertreter einberufen. Die Vorstandssitzung ist das oberste Entscheidungsgremium zwischen den Mitgliederversammlungen.
- (2) Eine Vorstandssitzung muss innerhalb 2 Wochen einberufen werden, wenn:
- der geschäftsführende Vorstand mit Mehrheit oder -
 - ein Drittel der Vereinsmitglieder dies beantragen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zwingend anwesend sein müssen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.
- (4) Zu der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ist innerhalb einer Woche ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§6 Sitzung des erweiterten Vorstandes

- (1) Eine Sitzung des erweiterten Vorstandes wird bei Bedarf (mindestens aber einmal je Jahr) vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von dessen Vertreter einberufen.



-
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Zwingend anwesend sein müssen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit des geschäftsführenden Vorstandes gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.
 - (3) Zu der Sitzung des erweiterten Vorstandes ist innerhalb einer Woche ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§7 Weitere Verantwortlichkeiten

Verantwortliche können vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt werden

- (1) Verantwortlicher für das Heidbergfest
Der Verantwortliche für das Heidbergfest ist für die Planung und Durchführung des Heidbergfestes verantwortlich.

Er erstellt hierzu eine Planung aller Aufgaben, die für die Vorbereitung sowie die Durchführung des Heidbergfestes erforderlich sind und legt diese bis jeweils Ende Januar des Veranstaltungsjahres dem geschäftsführenden Vorstand vor.

Die Aufgaben werden an Mitglieder verteilt. Hierzu bildet er verantwortliche Teams, die sich jeweils eigenständig in Abstimmung mit dem Verantwortlichen des Heidbergfestes organisieren.

Die Mitglieder des Vereins sind gehalten, sich an der Vorbereitung und Durchführung des Festes aktiv zu beteiligen.

- (2) Verantwortlicher Notenarchiv
Der Verantwortliche für das Notenarchiv ist für die im Sängerheim archivierte Noten verantwortlich. Hierzu gehört die ordentliche Ablage der Noten inkl. Katalogisierung sowie die Sicherstellung, dass nicht im Besitz der Sänger befindliche Original-Noten im Notenarchiv vorliegen.



§8 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins möglich.

§9 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung ist in der Mitgliederversammlung am 30.03.2023 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Burscheid-Dürscheid, den
30.03.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ralf Theilenberg', written over a horizontal line.

Ralf Theilenberg (Vorsitzender)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Marcus Seibert', written over a horizontal line.

Marcus Seibert (Geschäftsführer)